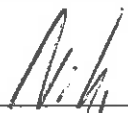
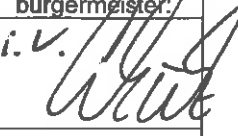


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 241/15				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Verfasser: Nitsche Datum: 30.09.2015				
Tagesordnungspunkt Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
ö	13.10.2015	Ausschuss für öffentliche Sicherheit					
nö	07.12.2015	Samtgemeindeausschuss					
ö	14.12.2015	Samtgemeinderat					

Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			Samtgemeindebürgermeister:
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

	
(Nitsche)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit empfiehlt, die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat beschließen entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Ausschlaggebender Grund für die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben stellt die Änderung der gesetzlichen Grundlage dar. So hat der Landesgesetzgeber bereits im Jahr 2012 das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) neu gefasst. Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes hat sich die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und den Betrieb freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen geändert. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen unter Beteiligung des Brandschutzreferates des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und von kommunalen Praktikern ein Muster einer Feuerwehrorganisationssatzung erarbeitet und dies seinen Mitgliedern mit Rundschreiben RD 096/2014 zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage dieses Satzungsmusters wurde die Neufassung der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben“ in Abstimmung mit der Feuerwehr über den Gemeindebrandmeister und die Arbeitsgruppe Feuerwehr erarbeitet. Das Muster wurde an die Belange und Besonderheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde angepasst. Es wurde lediglich ein zusätzlicher Paragraph „§ 15 Reserveabteilung“ auf Anregung des Gemeindebrandmeisters eingearbeitet. In diese Abteilung können aktive Kameraden für die Dauer von maximal 2 Jahren wechseln, die für bestimmte Zeit nicht an regelmäßigem Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen können.

Nach dem vorliegenden Satzungsentwurf ändert sich nichts an der grundsätzlichen Organisation und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie bleibt weiterhin in die bestehenden sechs Ortsfeuerwehren Grasleben, Mariental, Querenhorst, Rennau, Rottorf am Klei und Ahmstorf untergliedert. Stützpunktfeuerwehren sind weiterhin die Ortsfeuerwehren Grasleben und Mariental. Diese Gliederung entspricht der bestehenden Rechtslage (§ 11 Abs. 4 NBrandSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 Feuerwehrverordnung – FwVO).

Die bisherige „Feuerwehrsatzung“ datiert vom 27.09.1994. Diese Satzung wurde letztmalig mit der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2005 geändert, da damals die ersten Kinderfeuerwehren gegründet wurden und dazu Regelungen für die Organisation der Jugend- und Kinderabteilung erlassen werden mussten. Diese Grundsätze haben sich bewährt und werden daher als Anlagen 1 und 2 in die Neufassung der Feuerwehrsatzung übernommen. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Feuerwehrsatzung treten diese Satzungen außer Kraft.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlage:

- Satzungsentwurf mit Anlagen 1 und 2

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahmstorf, Grasleben, Mariental, Querenhorst Rennau, Rottorf am Klei, unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Grasleben und Mariental sind Stützpunktpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Ahmstorf, Rennau, Rottorf am Klei und Querenhorst sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- 1.1 der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - 1.2 der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - 1.3 den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.

Als Beisitzerin oder Beisitzer:

- 2.1 den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- 2.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- 2.3 die Gemeindegemeinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinderfeuerwehrwart,
- 2.4 der Schriftwartin oder dem Schriftwart;
- 2.5 der Gemeindegemeinderfeuerwehrbeauftragten oder dem Gemeindegemeinderfeuerwehrbeauftragten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2.2 und 2.3 werden nach Wahl im Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss bzw. Samtgemeindegemeinderfeuerwehrausschuss der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister vorgeschlagen und vom Gemeindekommando für die Dauer von drei Jahren bestätigt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach 2.4 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach 2.5 werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2.2 bis 2.5 und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart oder der Kinderfeuerwehrwartin,als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e werden in den Mitgliederversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c bis e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 5., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung (Anlage 1) und Kinderabteilung (Anlage 2).

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Grasleben haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Orts- oder Gemeindekommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Reserveabteilung

Die Feuerwehr kann eine Reserveabteilung bilden, in die die Mitglieder der Einsatzabteilung temporär wechseln können, die für eine bestimmte Zeit nicht am regelmäßigem Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen können. Ziel ist, dass diese Mitglieder (spätestens nach zwei Jahren) wieder in die Einsatzabteilung wechseln. Die Mitglieder der Reserveabteilung können am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Über den Wechsel in die Reserveabteilung entscheidet das Ortskommando unter vorheriger Anhörung des Gemeindebrandmeisters.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden oder in die Reserveabteilung wechseln. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Vorgaben der FwVO.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Ortskommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Der Ortsbrandmeister hat das Recht, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung befristet zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Ortskommando innerhalb von vier Wochen über ein Ausschlussverfahren entscheiden wird.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Funkmeldeempfänger, Schlüssel, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben vom 27. September 1994 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 26. September 2005 außer Kraft.

Grasleben, den

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden innerhalb dieser Grundsätze verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Personen

- JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- stv. GJFW - für stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis – Jugendfeuerwehrwart
oder Kreis – Jugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeindebrandmeister oder
Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.
Der oder die GJFW - im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW - ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren
 - Grasleben
 - Mariental
 - Querenhorst
 - Rennau
 - Rottorf
 - Ahmstorf
 -

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient.
Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- (1) Die Einführung in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (verl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Grasleben ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr besitzen.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist),
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme soll in der Mitgliederversammlung erfolgen,
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe zu wählen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:

1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
2. der oder die GJFW.

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der oder die JFW.

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem oder der GJFW,
 2. dem oder der stv. GJFW,
 3. den JFW,
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
 5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
 6. dem oder der GemBM mit beratender Stimme,
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten,
 8. der Ausschuss ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie sollten die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, der Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW, haben folgende Aufgaben:
1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JF, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 5. Verabschiedung des Dienstplanes,
 6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der JFW,
2. dem oder der stv. JFW,
3. dem Jugendsprecher,
4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme,
7. dem oder der OrtsBM mit beratender Stimme.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.

- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zum oder zur JGL, zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando,
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 11 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenbelege sind Eigentum der Jugendfeuerwehr und sind 10 Jahre aufzuheben.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Anlage 2 zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- feuerwehrtechnische Ausbildungen an und mit Feuerzeugen und Geräten der Feuerwehren.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Grasleben, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde,
 5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister / Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

ENTWURF